

„Haftungsrisiko Auftraggeber § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG“

„In Ergänzung der nach dem Verhaltenskodex der Wickeder Group für Lieferanten bestehenden Verpflichtungen und der übrigen vertraglichen Regelungen gilt folgende zusätzliche Vereinbarung, es sei denn der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, von denen ausgeschlossen ist, dass sie zu einer Haftung des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG führen können:

1. Der Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), dass den Arbeitnehmern (i) des Auftragnehmers sowie (ii) etwaiger Nach- oder Subunternehmer des Auftragnehmers jeweils ein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG entspricht, rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt wird. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von der betreffenden Inanspruchnahme freistellen bzw. schadlos halten, unabhängig davon, ob die Verbindlichkeit bzw. Verpflichtung, von der Freistellung verlangt wird, betagt, bedingt oder fällig ist. Sonstige etwaige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 774 BGB, bleiben unberührt.
2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder einem von dem Auftraggeber benannten Dritten jederzeit und unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen vorlegen, aus denen sich zur Zufriedenheit des Auftraggebers zweifelsfrei ergibt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer bzw. durch seine Nach- oder Subunternehmer vollumfänglich beachtet worden sind bzw. beachtet werden. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus auch ohne entsprechende Aufforderung verpflichtet, den Auftraggeber über Ereignisse und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten und dem Auftraggeber entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sich durch solche

Ereignisse bzw. Umstände eine Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG ergeben kann. Der Auftragnehmer wird etwaige Nach- oder Subunternehmer ebenfalls zur Beachtung der Verpflichtungen aus § 1 MiLoG verpflichten sowie durch geeignete Vereinbarungen dafür Sorge tragen, dass der Auftraggeber Ansprüche aus dieser Ziffer 2 unmittelbar auch gegenüber den betreffenden Nach- oder Subunternehmer durchsetzen kann und dem Auftraggeber auch ohne Aufforderung geeignete schriftliche Nachweise hierfür vorlegen.

3. In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber führen, gelten zugunsten des Auftraggebers als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:
 - a. der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtungen aus Ziffer 2 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder
 - b. den Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder den Arbeitnehmern seiner Nach- oder Subunternehmer wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt oder
 - c. der Auftraggeber wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder an Arbeitnehmer seiner Nach- oder Subunternehmer, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG in Anspruch genommen.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines entsprechenden Rücktritts, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt; etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers aufgrund einer solchen Kündigung bzw. eines entsprechenden Rücktritts durch den Auftraggeber sind ausdrücklich ausgeschlossen.“